

Reglement über die Beiträge an schützens- oder erhaltenswerte Objekte

der Gemeinde Langnau im Emmental

18. August 1997

Der Grosse Gemeinderat von Langnau im Emmental erlässt gestützt auf Art. 67 Abs. 3 des Baureglementes vom 12. Juni 1994 und Art. 82 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 1990 folgendes

Reglement über die Beiträge an schützens- oder erhaltenswerte Objekte

Art. 1

Grundsatz

An die Mehrkosten von Arbeiten zur Erhaltung oder Verbesserung von im Gemeindegebiet gelegenen schützens- und erhaltenswerten Objekten können Beiträge gewährt werden.

Art. 2

Beitragswürdige Objekte

Beitragswürdig sind Objekte, die im Inventar der schützens- und erhaltenswerten Bauten und Anlagen angeführt sind (Anhang II zum Baureglement vom 12. Juni 1994)

Art. 3

Beitragswürdige Arbeiten

Beiträge werden in der Regel an Arbeiten ausgerichtet, deren Resultat gegen aussen in Erscheinung tritt, wie zum Beispiel:

- die Erhaltung oder stil- und materialgerechte Erneuerung von Gebäuden oder Teilen davon;
- die Befreiung beitragswürdiger Gebäude von stilwidrigen Anbauten oder Veränderungen.

Art. 4

Voraussetzung

Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen sind:

1. ein schriftliches und begründetes Gesuch mit Angabe der Mehrkosten;

2. die Bereitschaft des Gesuchstellers, den Anordnungen der Fachinstanzen und der Baupolizeibehörde nachzukommen, auch wenn diese über geltende Bauvorschriften hinaus gehen;
3. der Nachweis einer fachgerechten Ausführung der Arbeiten.

Art. 5

Beitragsart

¹Die Leistung der Gemeinde erfolgt in der Regel als einmaliger Beitrag.

²In besonderen Fällen und wenn es die zur Verfügung stehenden Mittel erlauben, können ebenfalls rückzahlbare Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt werden.

³Der Beitrag wird nicht vor Abschluss der Arbeiten und Vorliegen der Abrechnung ausbezahlt.

Art. 6

Fachliche Prüfung

¹Die Beitragsgesuche sind in Zusammenarbeit zwischen der Baukommission und den kantonalen und kommunalen Fachstellen zu prüfen. Die Baukommission stellt dem Gemeinderat Antrag.

²Die Beitragswürdigkeit der vorgesehenen Arbeiten kann durch eine Voranfrage abgeklärt werden.

Art. 7

Entscheidungsinstanz

Über die definitive Beitragsgewährung und deren Höhe entscheidet das zuständige Organ (Gemeinderat, Grosser Gemeinderat) im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen. Es berücksichtigt dabei die Bereitschaft des Gesuchstellers zur Eigenleistung, ebenso die Frage, ob auch Bund, Kanton, Heimatschutz usw. Beiträge leisten.

Art. 8

Spezialfinanzierung;
Einlagen und Entnahme

Mit jährlichen zweckgebundenen Beiträgen über den Voranschlag ist eine Spezialfinanzierung zu äufnen, aus der Beiträge nach den Bestimmungen dieses Reglementes ausgerichtet werden.

Art. 9

Rückerstattung

Gemeindebeiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn innert 10 Jahren seit Beitragsgewährung der Zweck wegfällt, für welchen der Betrag gewährt wurde. Das Gleiche gilt bei einem Abbruch oder einer Versetzung des Objektes ausserhalb des Gemeindegebietes.

Art. 10

Inkrafttreten

Das Reglement trifft auf den 01. Januar 1998 in Kraft

Langnau i.E., den 18. August 1997

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Walter Marti

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat am 18. August 1997 das neue Reglement über die Beiträge an schützens- oder erhaltenswerte Objekte der Einwohnergemeinde Langnau i.E. erlassen.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 21. August bis 10. September 1997, in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Einsprachen sind keine eingelangt.

